

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

CH-3003 Bern

A-Post

Eidg. Finanzverwaltung zHv Dr. Brigitte Hofstetter Bundesgasse 3 3003 Bern

Referenz: ERV

Kontakt: Moreno Manuel Telefon direkt: +41 31 327 93 23 E-Mail: manuel.moreno@finma.ch

Bern, 2. Oktober 2009

Änderung der Eigenmittelverordnung

- Kantonalbankenrabatt
- Nachschusspflicht bei Genossenschaftsbanken

Sehr geehrte Frau Dr. Hofstetter

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Ämterkonsultation vom 11. September 2009.

Dazu haben wir folgende Bemerkungen:

- Im Antrag an den Bundesrat sollte folgende Anpassung vorgenommen werden:
 - Seite 2, Kapitel 1.2, erster Abschnitt, dritte Zeile: "vorhandenen Eigenmittel" ist durch "mindestens erforderlichen Eigenmittel" (in Anlehnung an den Erläuterungsbericht: Seite 8, Kapitel 1.3, erster Abschnitt, erste Zeile) oder alternativ durch "Mindesteigenkapital" (in Anlehnung an den Erläuterungsbericht: Seite 7, Kapitel 1.2, erster Abschnitt, siebte Zeile) zu ersetzen.
- Im italienischen Text der Vorlage ist unter Art. 125a Abs. 2 ERV auf der dritten Zeile noch die Passage "ai sensi dell'articolo 33 capoverso 2 dell'ordinanza" einzufügen.

Im übrigen erhalten Sie anbei wie in Aussicht gestellt die deutsche Übersetzung des Anhörungsberichts.



Referenz: ERV

Auch stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung und bitten Sie, uns über den weiteren Verlauf des Projektes zu informieren.

Manuel Moreno

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Banken

Oliver Heiler

Beilage:

Anhörungsbericht (dt. Fassung)





Eidg. Finanzmarktaufsicht zu Hd. Herrn Manuel Oreno Einsteinstrasse 2 3003 Bern



Zürich, 27.8.2009 HSC

Anhörung zu Änderungen in der Eigenmittelverordnung (ERV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu können. Wir unterstützen die Abschaffung der Anrechenbarkeit von Nachschusspflichten der Genossenschafter bei Banken in der Rechtsform von Genossenschaften sowie die Abschaffung des Kantonalbankenrabattes.

Die Sonderregelung für die Genossenschaftsbanken ist überholt. Die Nachschusspflicht dürfte – so sie eingelöst werden müsste – in der Praxis mit vielen Problemen verbunden sein: Es dient dem Gläubigerschutz, aber auch den Genossenschaftern selber, wenn bei der Bestimmung des regulatorischen Eigenkapitals nicht auf ein eventuell fiktives Eigenkapital abgestellt wird. Wir stimmen der Streichung von Art. 16 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 2 ERV daher zu.

Die bisherige Privilegierung der Kantonalbanken gem. Art. 33 Abs. 3 der ERV, welche den Kantonalbanken einen "Rabatt" von 12,5 % Prozent auf die Summe der erforderlichen Eigenmittel gewährt, erachten wir sowohl aus der Sicht des *Gläubigerschutzes* als auch der *Stabilität des Finanzsystems* als nicht mehr zeitgemäss. Die Kantonalbanken sind auf diese Spezialregelung aufgrund ihrer effektiven Eigenmittelausstattung nicht mehr angewiesen. Eigentumsverhältnisse und Staatsgarantie werden durch die Abschaffung nicht tangiert.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz

Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi

Leite in Angestellten politik

SwissBanking

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Herrn Manuel Moreno Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Basel, 17. August 2009 J.4.6/MST/ISE

Anhörung Änderungen ERV

Sehr geehrter Herr Moreno

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. Juli 2009 und die zugehörige Dokumentation bezüglich Anhörung der FINMA zu den vorgeschlagenen Anpassungen der Eigenmittelverordnung (ERV). Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die FINMA beabsichtigt, die bestehenden Ausnahmeregelungen betreffend Kantonalbankenrabatt sowie Nachschusspflicht bei Genossenschaftsbanken aufzuheben. Vor dem Hintergrund der im Erläuterungsbericht ausgeführten Ausgangslage bzw. Vorgeschichte, Zielsetzungen und Überlegungen unterstützt unsere Vereinigung die von der FINMA vorgesehenen Änderungen. Die Kernpunkte der Argumentation zu wettbewerbspolitischen und internationalen Entwicklungen sind aus unserer Sicht nachvollziehbar.

In Absprache mit dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) und mit Raiffeisen Schweiz teilen wir Ihnen hiermit unser Einverständnis mit den vorgesehenen Änderungen mit. Für allfällige Einzelheiten der Ausgestaltung verweisen wir auf die Stellungnahmen des VSKB und von Raiffeisen Schweiz.

Den im Erläuterungsbericht (Abschnitt 3) erwähnten weiteren Anpassungen der Eigenmittelverordnung, unter anderem im Bereich der Risikoverteilungsvorschriften, sehen wir mit Interesse entgegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung

Urs Ph. Roth

Markus Staub

Hauptsitz

Postfach 6431 Schwyz

 Telefon
 058 800 20 20

 Telefax
 058 800 20 21

 E-Mail
 kundenzentrum@szkb.ch

 Internet
 www.szkb.ch



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Herr Manuel Moreno Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Datum 28. August 2009 DPR/wi/ml Kontaktperson Walter Inderbitzin / 058 800 21 80 E-Mail walter.inderbitzin@szkb.ch

Änderung der Eigenmittelverordnung - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Moreno

Mit Schreiben vom 20. Juli 2009 hat die FINMA die Anhörung über die Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) eröffnet und uns um Stellungnahme ersucht. Nachdem die vorgesehene Änderung durch den Wegfall des Kantonalbankenrabattes (Art. 33 Abs. 3 ERV) die Kantonalbanken und damit unser Institut direkt betrifft, danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Zu den vorgesehenen Änderungen der Eigenmittelverordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1. Durch eine Streichung des in Art. 33 ERV gewährten Eigenmittelrabattes der Kantonalbanken und die Abschaffung der Möglichkeit der Genossenschaftsbanken, bei der Berechnung der Eigenmittel die Nachschusspflichten ihrer Genossenschafter mit 50 % anzurechnen, wird gemäss Erläuterungsbericht die Stärkung der Eigenmittelbasis der Kantonalbanken und der Banken in der Rechtsform der Genossenschaft angestrebt, im Interesse der betroffenen Institute und der Gläubiger sowie des gesamten Finanzsystems. Diesen Beweggründen können wir zustimmen. Wir teilen Ihre Ansicht, dass auch Kantonalbanken und Raiffeisenbanken über eine Finanzkraft und ein Eigenkapital verfügen müssen, die den von ihnen eingegangenen Risiken angemessen sind. Den von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen der Eigenmittelverordnung stimmen wir deshalb zu.
- 2. Die Schwyzer Kantonalbank hat in den vergangenen Jahren der Bildung angemessener Eigenmittel grosse Beachtung geschenkt. Ein beträchtlicher Teil des Reingewinnes wurde in den letzten Jahren den Reserven zugewiesen. Auf Basis der Zahlen per 31. Dezember 2008 sind wir heute in der glücklichen Lage (in Anrechnung des zugelassenen Rabattes von 12.5% auf den erforderlichen Eigenmitteln) über einen Eigenmitteldeckungsgrad von 256.3 % zu verfügen. Ohne diesen Eigenmittelrabatt hätte der Deckungsgrad der Schwyzer Kantonalbank per Ende 2008 noch 224.2 % betragen. Wir sind überzeugt, dank dieser soliden Eigenkapitalbasis gegen die Auswirkungen von Wirtschaftskrisen und damit möglicherweise einhergehenden plötzlichen Verlusten genügend gewappnet zu sein. Ihrem Wunsch nach einer starken Eigenmittelbasis der Banken haben wir bereits bisher Rechnung getragen und werden dies auch in unserem eigenen Interesse auch künftig tun.

Seite 2 Datum 28.08.2009

an Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Bern

- 3. Aus praktischen Gründen und zur Sicherstellung der Gleichbehandlung kann der Wegfall des Kantonalbankenrabattes aber nur gleichzeitig erfolgen mit der Abschaffung der Anrechenbarkeit von 50 % der Summe der auf einen bestimmten Betrag lautenden Nachschusspflicht pro Kopf der Genossenschafter bei Banken in der Rechtsform der Genossenschaft durch Streichung von Art. 16 Abs. 4 und 28 Abs. 2 ERV. Jede andere Lösung würde zu einer Ungleichbehandlung und Benachteiligung der Kantonalbanken gegenüber den Raiffeisenbanken führen. Das angestrebte Ziel der qualitativen Verbesserung der Eigenmittelbasis kann nur erreicht werden, wenn auch bei den Genossenschaftsbanken die Anrechenbarkeit von Nachschusspflichten als regulatorisches Eigenkapital abgeschafft wird.
- 4. Mit grossem Interesse haben wir festgestellt, dass die FINMA weiterhin der Meinung ist, "dass die Staatsgarantien ein stabilisierendes Element des Finanzsystems darstellen und daher absolut Existenzberechtigung haben und auch aus Wettbewerbssicht vertretbar sind" (Erläuterungsbericht S. 3) und als stabilisierendes Element des Finanzsystems "aus prudentieller Sicht durchaus wünschenswert sind" (Erläuterungsbericht S.9). Diese Ansicht teilen wir vollumfänglich.

Für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und Ihre Bemühungen zur qualitativen Verbesserung der Eigenmittelbasis danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Schwyzer Kantonalbank

G. Weber Direktionspräsident

W. Inderbilzin Vizedirektor



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Herrn Manuel Moreno Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Bern, 31. August 2009

Änderung der Eigenmittelverordnung (Kantonalbankenrabatt, Nachschusspflichten der Genossenschafter)

Sehr geehrter Herr Moreno

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Anhörungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich die Massnahmen, die eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der Banken in der Schweiz zum Ziel haben. So wird gemäss unserer Einschätzung grundsätzlich zu prüfen sein, ob in den kommenden Jahren die risikogewichteten Eigenmittelvorschriften nicht für alle Banken weiter verschärft werden müssen sowie die neu für die Grossbanken eingeführte nominale Begrenzung des Verschuldungsgrades (Leverage Ratio) generell angewendet werden soll.

So erachtet es die SP als folgerichtig, die Sonderstellung, die Kantonalbanken mit einer umfassenden Staatsgarantie und Banken in der Rechtsform einer Genossenschaft bezüglich der Eigenmittel bisher genossen haben, aufzuheben. Entsprechend soll der Kantonalbankenrabatt von 12,5 Prozent für die erforderlichen Eigenmittel sowie die Anrechnung von 50 Prozent der Nachschusspflicht als unteres ergänzendes Kapital bei Genossenschaftsbanken mittelfristig wegfallen.

Was jedoch den gewählten Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser bereits seit Jahren anvisierten Änderung von Artikel 33 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 4 sowie Artikel 28 Absatz 2 der Eigenmittelverordnung (ERV) betrifft, ist dieser aus Sicht der SP mitten in einer der schwersten Finanz- und Wirtschaftskrisen seit Jahrzehnten schlecht gewählt. Wenn auch "diese Gesetzesänderung die betroffenen Banken nicht (gefährdet)", wie es im Erläuterungsbericht der FINMA heisst, so ist doch zu

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Spitalgasse 34 Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69 Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch www.spschweiz.ch befürchten, dass die Anpassungen in der aktuell bereits schwierigen Lage zu einer verminderten Kreditvergabe der betroffenen Banken namentlich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) führen wird.

Die SP schlägt deshalb angesichts der gegenwärtigen Rezession und der nach wie vor labilen Situation an den Finanzmärkten vor, die stufenweise Anpassung der Eigenmittelvorschriften für Kantonalbanken und genossenschaftlich organisierte Banken nicht schon ab 2010 (bis 2012), sondern zwei Jahre aufgeschoben erst ab 2012 (bis 2014) durch zu führen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Christian Levrat Präsident Stefan Hostettler Politischer Fachsekretär

J. ARR

TREUHAND - KAMMER

Schweizerische Kammer der Wirtschaftprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten

Treuhand-Kammer Linmatquai 120 8001 Zürich

1

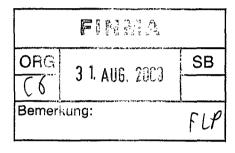
Telefon 044 267 75 75 Telefax 044 267 75 85

Briefadresse: Postfach 1744 8021 Zürich

Internet: www.treuhand-kammer.ch



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Herr Manuel Moreno Einsteinstrasse 2 3003 Bern



Zürich, 28. August 2009

Betreff: Anhörung Änderung von Art. 33 Abs.3, Art. 16 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 2 der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrter Herr Moreno

Für die Zustellung der Anhörungsunterlagen, mit denen sich die Fachkommission Bankenprüfung befasst hat, danken wir Ihnen bestens.

Aus prüferischer Sicht haben wir keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen anzubringen.

Mit freundlichen Grüssen

TREUHAND - S-KAMMER

Fachkommission Bankenprüfung

Pascal Portmann Albert Gunti

CHAMBRE - FDUCIAIRE

CAMERA - FIDUCIARIA



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Herr Manuel Moreno Einsteinstrasse 2 CH - 3003 Bern

StellungnahmeVSKB_ERV_br210809.doc 28. August 2009 HPH/TH

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung für Kantonalbanken und Genossenschaftsbanken

Sehr geehrter Herr Moreno Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mitteilung vom 20. Juli 2009 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Art. 33 Abs. 3, Art. 16 Abs. 4 und Art 28 Abs. 2) betreffend Kantonalbankenrabatt und Nachschusspflicht bei Genossenschaftsbanken eröffnet. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, Ihnen hiermit unsere Haltung zur Verordnungsänderung zu übermitteln.

Der von der FINMA vorgeschlagenen Aufhebung des Kantonalbankenrabatts stimmen wir zu. Wir haben – wie im FINMA-Erläuterungsbericht zu Recht angesprochen – die Bereitschaft zum Verzicht bereits vor Jahren gegenüber der damaligen EBK signalisiert und im Herbst 2005 auch öffentlich kommuniziert.

Von Bedeutung ist für uns - wie das im Erläuterungsbericht der FINMA ausgeführt ist -, dass

- der bestehende Kantonalbankenstatus in keinerlei Weise beeinflusst wird oder irgendwelche Präjudizien für eine künftige Veränderung geschaffen werden;
- die Bedeutung und die kantonsbezogene Regelung der Staatsgarantie als wichtiges stabilisierendes Element auf Stufe Institut wie auch Finanzplatz in keiner Art und Weise tangiert oder gemindert wird;
- dem verfassungsmässigen Gebot der Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und Stellung der Kantonalbanken (Art. 98 BV) weiterhin Rechnung getragen wird.

Dabei begrüssen wir ausdrücklich die im Erläuterungsbericht enthaltene Beurteilung der FINMA, "dass die Staatsgarantien ein stabilisierendes Element des Finanzsystems darstellen und aus prudentieller Sicht durchaus wünschenswert sind. Und auch aus Wettbewerbssicht lassen sie sich vertreten." Ebenso begrüssen wir die Feststellung der FINMA, dass bei einem allfälligen EU-Beitritt der Schweiz die Abschaffung der Staatsgarantie zwar drohen könnte, nicht aber unabwendbar ist.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Verordnungsänderung Stellung nehmen zu können, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Hanspeter Hess Direktor Dr. Thomas Hodel Leiter Public Affairs

Medel